

## Zusatzklausur - Zivilrecht

Valentin Vecker verkauft am 1. August 2009, einen LKW an die Alt & Gallig OHG. Der Kaufpreis von 25 000 € soll bis zum 1. Oktober 2009 gestundet sein. Am 2. August 2009 bringt Vecker den LKW zum Betriebsgelände der OHG und übergibt ihn samt Papieren mit den Worten: "Hier ist der bestellte Wagen" an den Lagerhalter der OHG. Lieferschein und Rechnung gehen am 3. August 2009 bei der OHG ein. In beiden befindet sich die Klausel:

*"Der Verkäufer bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer der Kaufsache."*

Die Gesellschafterin Gerda Gallig ruft daraufhin sofort ohne Wissen des Mitgesellschafters Albert Alt bei Vecker an und äußert sich empört über diese im Kaufvertrag nicht vorgesehene Klausel. So etwas könne zu so einem späten Zeitpunkt doch wohl nicht mehr wirksam sein. Vecker beruhigt sie jedoch mit der Erklärung, es könne der OHG hieraus kein Schaden entstehen, sie könne den LKW ja voll nutzen, deshalb handele es sich eigentlich nur um eine bloße Formsache. Darauf erklärt die Gallig, wenn das so sei, möge Vecker sich eben noch Eigentümer nennen.

Noch vor Bezahlung des Kaufpreises übereignet die OHG am 1. September 2009 den LKW zur Sicherheit für eine Darlehensforderung an die Bonz-Bank, die die Vereinbarung mit Vecker nicht kennt.

Als die OHG am 2. Oktober 2009 den Kaufpreis noch nicht bezahlt hat, ruft Vecker bei der OHG an: Zum einen könne er die Vereinbarung mit der B-Bank "nicht gelten lassen". Zum anderen sei er zwar bereit, den Kaufpreis weiterhin zu stunden, dann müsse aber der Eigentumsvorbehalt so lange gelten, bis nicht nur die Kaufpreis-, sondern auch alle anderen Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung getilgt seien. Dies müsse auch für solche Forderungen gelten, die erst noch entstehen würden. Gallig erklärt sich auch mit dieser Regelung einverstanden. Die OHG hat zu diesem Zeitpunkt bei Vecker noch weitere 20.000 € Schulden.

Am 1. November 2009 überweist die OHG 25 000 € an den Vecker. Auf dem Überweisungsformular wird vermerkt: "Für den LKW". Weitere Zahlungen erfolgen nicht. Nach Fälligkeit seiner restlichen Forderungen nimmt daher Vecker den Wagen mit Einverständnis aller Gesellschafter vom Gelände der OHG weg und veräußert ihn mit viel Geschick für 26.000 € an den Xaver. Der LKW hatte noch einen Wert von 20.000 €. Von der Herkunft des Wagens wußte Xaver nichts.

Die Bonz-Bank, die ihre Darlehensrückzahlungsforderung in Höhe von 30.000 € gegen die OHG nicht realisieren konnte, fragt sich, was sie nun von Vecker verlangen kann.

### Vermerk für den Bearbeiter:

Prüfen Sie die Ansprüche der Bonz-Bank gegen Vecker in einem umfassenden Gutachten!